

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Haushalts- und Finanzausschuss

48. Sitzung am 23. Juni 2022

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**des öffentlichen Sitzungsteils**

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 10.06 Uhr

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 11.32 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses in die Veräußerung landeseigener Liegenschaften**

hier: Teilfläche der Liegenschaft in Erfurt, Gustav-Freytag-Straße 6 / An der Viktor-Scheffel-Straße  
– [Vorlage 7/3883](#) –

**abgeschlossen**

(S. 5 bis 7)

**Einwilligung erteilt**

(S. 6/7)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 GO)

**2. Punkt 2 der Tagesordnung:****Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung in die Übertragung von Grundstücken im Zuge der Eingliederung der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH in das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum**

Antrag der Landesregierung

– [Drucksache 7/5688](#) –dazu: – [Vorlagen 7/3888/3918](#) –**abgeschlossen**

(S. 8 bis 20)

**Vors. Abg. Ende als Berichterstatter bestellt**

(S. 8)

**Zusagen der Landesregierung**

(S. 12, 16)

**Bitte an Landtagsverwaltung**

(S. 20)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 GO)

**Einwilligung empfohlen**

(S. 20)

**3. Punkt 3 der Tagesordnung:****Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach Artikel 91 a des Grundgesetzes**

hier: Informationen über die voraussichtliche Mittelanmeldung des Freistaats Thüringen für das Haushaltsjahr 2023"

– [Vorlage 7/3907](#) –**abgeschlossen**

(S. 21 bis 26)

**Bitte an Landtagsverwaltung**

(S. 21)

**Zusage der Landesregierung**

(S. 23)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 GO)

**Informationen zur Kenntnis genommen**

(S. 26)

## Sitzungsteilnehmer/-innen

### Abgeordnete:

Emde	(CDU), Vorsitzender
Bilay	(DIE LINKE)
Gleichmann	(DIE LINKE)*
Hande	(DIE LINKE)
Kalich	(DIE LINKE)*
Kowalleck	(CDU)
Malsch	(CDU)
Cotta	(AfD)
Kießling	(AfD)
Merz	(SPD)
Müller	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kemmerich	(Gruppe der FDP)

\* Teilnahme in Vertretung

### Regierungsvertreter/-innen:

Taubert	Finanzministerin
Archut	Finanzministerium
Golombek	Finanzministerium
Lübke	Finanzministerium
Perlitius	Finanzministerium
Rößner	Finanzministerium
Spindler	Finanzministerium
ter Glane	Finanzministerium
Börner-Lange	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Maier	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Bube	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Heinrich	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Meise	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Weil	Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Lenzer	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Lerch	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Mohnhaupt	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Otto	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Schwarz	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Seifert	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Fischer Schneider-Rehberg	Landesamt für Bau und Verkehr Landesamt für Bau und Verkehr
Dr. Schmidtke	Landgesellschaft
Eggers Schulze	Staatskanzlei Staatskanzlei

**Thüringer Rechnungshof:**

Butzke Dr. Schuwirth Singer	Präsidentin Direktorin
-----------------------------------	---------------------------

**Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Parl. Gruppe:**

Schuster	Fraktion DIE LINKE
Jary	Fraktion der CDU
Unger	Fraktion der CDU
Schreiber	Fraktion der AfD
Foß	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Merdou	Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Ruffert Ruft	Juristischer Dienst, Ausschussdienst Plenar- und Ausschussprotokollierung
-----------------	--

## 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

### Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses in die Veräußerung landeseigener Liegenschaften

hier: Teilfläche der Liegenschaft in Erfurt, Gustav-Freytag-Straße 6 / An der Viktor-Scheffel-Straße

– [Vorlage 7/3883](#) –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 GO)

**Ministerin Taubert** informierte, es sei vorgesehen, eine Teilfläche aus einer landeseigenen Liegenschaft in der Gustav-Freytag-Straße 6 an die Euphoria GmbH zu einem Kaufpreis von 836.073 Euro zu veräußern. Sie wies darauf hin, dass sich im Zuleitungsschreiben der TSK an den Ausschuss mit der Angabe Hausnummer 7 ein Schreibfehler eingeschlichen habe.

Bei der Liegenschaft sei eine Bewertung vorgenommen worden. Es bestehe hier eine Besonderheit, dass die Fläche zwar im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als Wohnbaufläche ausgewiesen worden sei und bei der Verkehrswertermittlung ebenfalls von einer Wohnbaufläche ausgegangen werde, allerdings liege die Fläche trotz der im Umfeld bereits vorhandenen Wohnbebauung nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, was letztlich auch Auswirkungen auf den Kaufpreis habe. Die Euphoria GmbH mit Sitz in Weimar habe bereits 2016 ein Kaufangebot für die Fläche abgegeben, dieses aber wegen der Ablehnung ihrer Bauvoranfrage wieder zurückgezogen. Anfang 2021 hätten sie erneut Kaufinteresse signalisiert. Nunmehr solle unter Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ermöglicht werden. Dazu hätten sich die Euphoria GmbH, die IHK Erfurt und die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auf eine gemeinsame Entwicklung festgelegt.

**Abg. Kießling** äußerte unter Bezugnahme auf die im Jahr 2015 durchgeführte Bewertung mit einem ermittelten Verkehrswert in Höhe von 934.500 Euro und den jetzigen Kaufpreis in Höhe von 836.073 Euro, dass im Hinblick auf eine verbilligte Veräußerung im § 13 Thüringer Haushaltsgesetz 2022 keine Regelung enthalten sei, dass die Euphoria GmbH beispielsweise die Erschaffung von Sozialwohnungen plane, was eine Anwendung dieses Paragraphen rechtfertige.

Die Euphoria GmbH habe zwar erneut ein Angebot abgegeben, aber es fehle die Ausschreibung gemäß § 55 Thüringer Landeshaushaltsordnung, die verpflichtend sei, wenn ein Grundstück veräußert werde.

**Herr Schneider-Rehberg** informierte, das Grundstück sei mehrfach ausgeschrieben worden. Durch die früheren Verkaufsbemühungen wäre es fast veräußert worden, wenn von der Stadt Erfurt keine Absage der Baugenehmigung erteilt worden wäre. Es handle sich hier um ein Grundstück in der zweiten Reihe, für das im aktuellen Status kein Bebauungsplan vorhanden sei, sodass eine besondere Genehmigung der Stadt Erfurt erforderlich sei. Eine erneute Ausschreibung sei aus seiner Sicht nicht notwendig gewesen, weil das Grundstück immer noch im Internet in der öffentlichen Ausschreibung enthalten sei und sich keine zusätzlichen Interessenten beworben hätten.

Um eine verbilligte Veräußerung handle es sich hier nicht, weil eine Wertermittlung vorgenommen worden sei, die im Mai 2022 noch einmal anhand der Bodenrichtwerte aktualisiert worden sei. Es sei eine Unterstellung erfolgt, dass das Grundstück bebaut werden könne, sodass man hier auf einen Wert zwischen 730 Euro pro Quadratmeter und einem abgestuften Wert pro Quadratmeter und dem Bodenrichtwert gekommen sei, da wegen der Zuwegung nicht der volle Wert angesetzt werden könne.

Das Vorhaben könne nur realisiert werden, wenn es tatsächlich ein Baugrund sei und man könne es nur als Baugrund veräußern, wenn eine entsprechende Baugenehmigung vorliege. Ansonsten sei es Gartenland, was einem Wert von 70.000 Euro entspräche. Damit das Grundstück als baureifes Land erschlossen werden könne, fielen Kosten für einen vorhabenbezogenen Bauplan an. Dieses Vorgehen sei mittlerweile Usus zwischen einem Interessenten, der einen Bauplan entwickeln wolle, und der Kommune. Das sei ein recht umfangreicher Vorgang, weil nicht nur die Planung, sondern auch eine Bauausführungsplanung vorgenommen werde, die dann letztendlich in einen Umsetzungsvertrag münde, wo mit dieser Vorhabensplanung von der Kommune festgelegt werde, wie das Bauvorhaben genau realisiert werden solle.

Im Hinblick auf die Finanzierung der dafür anfallenden Kosten gebe es zwei Möglichkeiten, entweder trage der Freistaat diese, wobei dafür keine finanziellen Mittel im Landeshaushalt eingestellt worden seien und die sich zusätzlich ergebende Arbeit ebenfalls nicht eingeplant worden sei. Außerdem bestehe die Möglichkeit, den Kaufinteressenten als Dritten dafür heranzuziehen. Der Kaufinteressent mache das aus Eigeninteresse, um das Grundstück entsprechend entwickeln zu können. Deswegen sei diese Vereinbarung mit dem Interessenten für das Grundstück getroffen worden, sodass diese Kosten den Kaufpreis entsprechend mindern würden.

**Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags willigte bei einigen Enthaltungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ThürHhG**

**2022 und dem Beschluss des Thüringer Landtags vom 6. März 2020 (Drucksache 7/512 – zu Nr. I. Ziffer 3.) in die Veräußerung einer rd. 2.364 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der landeseigenen Liegenschaft in Erfurt, Gustav-Freytag-Straße 6, Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 114, Flurstück 7/1, an die Euphoria GmbH, geschäftsansässig in 99425 Weimar, Belvederer Allee 65, zu einem Kaufpreis von 836.073 Euro ein.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**

## **2. Punkt 2 der Tagesordnung:**

### **Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung in die Übertragung von Grundstücken im Zuge der Eingliederung der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH in das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum**

Antrag der Landesregierung

– [Drucksache 7/5688](#) –

dazu: – [Vorlagen 7/3888/3918](#) –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 6 GO)

**Vors. Abg. Emde** erinnerte zunächst, dass die vorgesehene Eingliederung der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH (TLPVG) in das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum (TLLLR) bereits zur Beratung des Landeshaushaltes 2022 angekündigt worden sei. Der Beratungsgegenstand sei nunmehr auf Bitte der Landesregierung auf die Tagesordnung dieser Sitzung genommen worden. Die notwendige Zuarbeit hinsichtlich der Übertragung der konkreten Grundstücke sei gestern mit Vorlage 7/3918 erfolgt. Der HuFA werde gebeten, sich vor Befassung des Plenums eine Meinung zu bilden und eine Empfehlung abzugeben.

#### **Vors. Abg. Emde wurde als Berichterstatter bestellt.**

**Staatssekretär Weil** berichtete, das Thema TLPVG und dessen Zukunft bewege die Landesregierung schon seit längerer Zeit. 2018 habe man vor der Frage gestanden, wie es mit der TLPVG weitergehe, die neben ihren Aufgaben Lehre, Prüfung und Versuche, die es für den Freistaat Thüringen wahrnehme, von der klassischen Ausbildung bis hin zu Prüfaufgaben für die Landwirtschaft und praxisorientierter Versuche und Forschung im Sinne der Landwirtschaftsunternehmen im Freistaat Thüringen anbiete. Es sei auch ein Landwirtschaftsunternehmen mit all den Herausforderungen, die Landwirtschaftsbetriebe im Allgemeinen und Besonderen nicht nur im Freistaat Thüringen, sondern insgesamt in der Bundesrepublik hätten. 2018 und heute noch seien die ökonomischen Rahmenbedingungen für Landwirtschaftsunternehmen beispielsweise hinsichtlich der Milchpreise, Schweinepreise usw. schwierig. Die finanzielle Situation der GmbH sei durchaus bedenklich und für die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) als Eigentümerin der TLPVG habe die Frage bestanden, ob man diese Herausforderung fortsetze und sich finanziell leisten könne oder nicht.

Es sei daraufhin ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das Handlungsempfehlungen gebe, wie die TLPVG in ein sicheres Fahrwasser gebracht werden könne, weil Einigkeit darüber bestanden habe, dass die dort wahrgenommenen Aufgaben weiter dringend für die Landwirtschaft und den Freistaat Thüringen gebraucht würden. Mit dem Gutachten sei die Empfehlung gegeben worden, die TLPVG in das TLLLR einzugliedern. Das Vorhaben sei nicht nur rechtlich ein schwieriger Prozess, sondern auch Angelegenheiten wie beispielsweise die Überführung des Personals von der TLPVG in das TLLLR seien zu beachten. Er wies darauf hin, dass die Beschäftigten der TLPVG im Moment weniger verdienten, als wenn sie im TLLLR nach TV-L entlohnt würden. Es sei bei der Übertragung in Bezug auf die ThLG neben steuerrechtlichen Aspekten auch die Gemeinnützigkeit der ThLG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Varianten hinsichtlich der Übertragung habe man sich jetzt für einen Weg entschieden. Für diesen sei die Zustimmung des Landtags erforderlich, weil man den notwendigen Wertausgleich, der mit einem Wertgutachten in Höhe von 14,3 Millionen Euro eingeschätzt werde, durch die Übertragung von Grundstücken aus dem Eigentum des Freistaats Thüringen an die ThLG leisten wolle. Dazu sei die Liste der in Rede stehenden Grundstücke übermittelt worden. Im Gegenzug würden auch Grundstücke der TLPVG in das Eigentum des Freistaats Thüringens übergehen. Insgesamt ergebe sich eine Differenz von etwa 150 Hektar. Der Weg über diesen Wertausgleich der Grundstücke sei der im Moment finanziell einfachste, sei aber verfahrensmäßig der schwierigste, weil all das auch noch umgesetzt werden müsse.

Hinsichtlich des ambitionierten Zeitraums führte er aus, man müsse den 31. August erreichen, damit kein neuer Jahresabschluss erstellt werden müsse. Wenn der 31. August aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht werden könne, dann könne die Verschmelzung in diesem Jahr nicht mehr durchgeführt werden, was zur Folge habe, dass sich die ökonomische Situation der TLPVG weiter zuspitze. Deswegen äußerte er die Bitte an die Abgeordneten, sich dem Anliegen positiv zuzuneigen und dann auch im Plenum einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

**Abg. Kemmerich** interessierte, warum sich die Situation durch die Übertragung auf das TLLLR verbessern sollte.

**Staatssekretär Weil** legte dar, dass die Herausforderung bestehen bleibe, so habe er nicht verstanden werden wollen. Es sei Vorsorge in der Haushaltsanmeldung für 2023 getroffen worden, dass dringend notwendige Investitionen, die die ThLG nicht mehr habe bewältigen können, über den Landeshaushalt künftig abgedeckt würden. Es müssten dringend die Ställe für die Rinderhaltung saniert werden. Es sei dort zwar ein modernes Melkkarussell vorhanden,

aber die Anlagen, in denen sich die Tiere im Moment befänden, seien noch aus den 70er-Jahren. Diese Investitionen wolle man in Zukunft im Interesse der Gemeinschaft aus dem Einzelplan 10 leisten.

**Vors. Abg. Emde** interessierte, in welcher Größenordnung insgesamt Investitionen notwendig seien.

**Staatssekretär Weil** antwortete, mittelfristig bis langfristig bestehe ein Investitionsbedarf in Höhe von etwa 30 Millionen Euro, der sich über mehrere Jahre erstrecke. In der Haushaltsanmeldung für das kommende Jahr sei ein Betrag von knapp unter 1 Million Euro für Investitionen vorgesehen.

**Abg. Kowalleck** bat die Landesregierung um Erläuterung, wie sich die Situation der Mitarbeiter zukünftig darstelle und inwieweit möglicherweise auch weiteres Personal benötigt werde.

Außerdem äußerte er die Frage, ob vonseiten des TRH für die Abgeordneten bereits Hinweise im Vorfeld der Entscheidung gegeben werden könnten.

**Staatssekretär Weil** führte aus, insgesamt habe es vor allem in den letzten zwei bis drei Jahren eine Situation der hohen Verunsicherung bei den Beschäftigten gegeben, weil die Perspektive als Unternehmen bedenklich gewesen sei. In der gesamten Landwirtschaft sei es schwierig, die notwendigen Fachkräfte zu halten, weil die Entlohnung insgesamt eher unterdurchschnittlich sei. Viele Beschäftigte hätten die Auffassung vertreten, wenn man keine sichere Perspektive bekomme, dann werde man das Unternehmen verlassen. Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt sei es im Moment auch relativ einfach, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Alle Beschäftigten hätten das entsprechende Schreiben erhalten, dass die Verschmelzung beabsichtigt werde, und könnten sich dann entscheiden, ob sie einen Arbeitsvertrag mit dem Freistaat Thüringen abschließen wollten. Mit Blick auf die Perspektive für die Beschäftigten, demnächst eine Entlohnung nach dem TV-L zu erhalten, werde mit keiner großen Abwanderungsbewegung gerechnet.

Es handele sich allerdings nicht um Vergütungen der Entgeltgruppen 10 aufwärts, sondern eher um Tätigkeiten im einfachen Dienst. Die Melkerinnen und Melker sowie die Beschäftigten, die auf dem Feld arbeiteten, seien durchaus untypische Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst mit Arbeitszeiten, die durchaus nicht während der klassischen Bürozeiten abgeleistet würden und auch schwer im Homeoffice zu erbringen seien.

Es werde kein Stellenzuwachs im TLPVG eingeplant, da die Stellen auskömmlich ausgestattet seien. Der landwirtschaftliche Betrieb solle nicht erweitert werden, sondern der Schwerpunkt werde im Sinne einer öffentlichen Wahrnehmung auf die Themen Lehre, Prüftätigkeiten und Versuche gelegt. Wenn man aber Versuche durchführe, dann ernte man auch die entsprechenden Produkte und erhalte durch das Melken der Kühe auch die Milch. Das seien Nebenprodukte der eigentlichen öffentlichen Aufgabe, die die TLPVG wahrnehme.

**Präsidentin Butzke** wies zunächst darauf hin, dass der TRH unverzüglich zu unterrichten sei, wenn unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aber aufgehoben würden. Diese Unterrichtung sei bislang noch nicht erfolgt. Dem TRH lägen nur die dem Landtag übermittelten Dokumente vor. Dieser Vorlage sei zu entnehmen, dass auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfolgt seien, die der TRH im Einzelnen aber nicht kenne. Insofern sei es schwierig, das jetzt zu beantworten.

Im Rahmen einer im Jahr 2018 stattgefundenen Prüfung zur Aufgabenwahrnehmung dieser TLPVG habe der TRH bereits gesagt, dass sich der Umfang der Aufgaben im Interesse des Landes mit Blick auf die Gesamtleistung eher zunehmend so entwickelt habe, dass er einem großen konventionellen Agrarbetrieb gleiche. Deshalb habe der TRH insofern keine Rechtfertigung dafür gesehen, dass sich der Freistaat Thüringen weiterhin an einem Agrarunternehmen beteilige, aber sehr wohl Innovationen, neue Verfahren und auch die Demonstration realitätsnaher Umsetzungsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, sich weiterhin als Land zu engagieren. Inwiefern das jetzt vorgenommen worden sei oder auch werden solle, könne sie an der Stelle jetzt hier nicht weiter beurteilen. Die Kernfrage werde sicherlich sein, ob es hier ein öffentliches Interesse des Landes gebe, die Aufgaben in der Form wahrzunehmen oder nicht.

Auf die Nachfrage des **Vors. Abg. Emde**, warum der TRH nicht rechtzeitig eingebunden worden sei, antwortete **Herr ter Glane**, die in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vorgesehene Unterrichtung erfolge üblicherweise erst und so sei in der Vergangenheit stets gehalten worden, wenn das Verfahren bis zu einer bestimmten Stelle durchgeführt worden sei. Erst werde die Stellungnahme des HuFA und die Zustimmung des Landtags eingeholt, dann erfolge die Unterrichtung des TRH.

**Vors. Abg. Emde** bemerkte, es nütze aber relativ wenig bei der Entscheidungsfindung, wenn alles schon vollzogen sei.

**Abg. Kießling** interessierte unter Bezugnahme auf den letzten dargestellten Gewinn im Jahr 2012 und die ab 2013 ausgewiesenen Verluste der TLPVG, was der Aufsichtsrat in der Zeit getan habe und warum es jetzt erst auf die Tagesordnung komme.

Außerdem äußerte er die Bitte, dass das Gutachten von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, was zur Entscheidungsgrundlage beitrage, dem HuFA vorgelegt werde.

Im Weiteren bat er um Ausführungen mit Blick auf die vorgesehenen Investitionen in Höhe von 30 Millionen Euro, ob auch geprüft werde, dass das Unternehmen wirtschaftlich arbeite und nicht nur Verluste schreibe, die mit Steuerzahlungen kompensiert werden müssten.

**Staatssekretär Weil** sagte, jetzt nähere man sich dem Kern des Themas. Präsidentin Butzke habe gerade für den TRH mit Recht darauf hingewiesen, dass die TLPVG zunehmend eher die Aufgaben eines konventionellen Agrarbetriebes wahrgenommen habe, anstatt wie von der TLPVG gewünscht, sich vorrangig auf Lehre, Prüfung und Versuch zu konzentrieren.

Die TLPVG habe diesen Weg gehen müssen, weil die wirtschaftliche Lage sie dazu gezwungen habe, das Geschäft immer mehr zu erweitern in der Hoffnung, entsprechenden Umsatz zu generieren, um die öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen. Seine Zielstellung sei eher andersherum, das Ganze wieder zurückzufahren und nur noch die Aufgaben Aus- und Fortbildung wahrzunehmen sowie den Landwirten im Land Forschungs- und Versuchsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Das sei nur möglich, indem man Landwirtschaft betreibe, aber nicht den Betrieb immer mehr vergrößere. Insofern sei genau das der Weg, den die Landesregierung sehe, um diesen Widerspruch aufzulösen. Es könne nicht Sache des Freistaats Thüringen sein, in welcher Rechtsform auch immer, Agrarbetriebe zu betreiben. Das könnten andere deutlich besser.

Das von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte Gutachten sei dem AfILF Ende 2020 in Vorlage 7/1205 übermittelt worden. Inzwischen liege das **Wertgutachten der beauftragten Steuerberatungskanzlei WIBERA/PwC** vor, welches auch an den HuFA übermittelt worden sei. **Er sagte zu, dem HuFA ebenfalls dieses BDO-Gutachten noch einmal zur Verfügung zu stellen.** Er informierte, dass das Thema auch am 30. Juni noch einmal im AfILF fachlich diskutiert werde.

**Vors. Abg. Emde** informierte, dieses Wertgutachten liege dem HuFA ebenfalls nicht vor.

**Staatssekretär Weil sagte zu, es dem Ausschuss noch zur Verfügung zu stellen.**

**Abg. Kießling** interessierte hinsichtlich der 1.200 Hektar Flächen als Wertausgleich, ob eine Grunderwerbsteuer fällig werde oder nicht.

**Staatssekretär Weil** antwortete, man gehe davon aus, dass sich das am Ende gegenseitig aufhebe. Man müsse auf der einen Seite Grunderwerbsteuer zahlen. Auf der anderen Seite nehme man die Grunderwerbssteuer ein. Das werde de facto ein Nullsummenspiel sein, allenfalls diese 150 Hektar könnten eine Differenz ausmachen.

**Abg. Kießling** fragte weiter bezüglich der Vorfälligkeitsentschädigung, ob die Ablöse der Verbindlichkeit in Höhe von 1,6 Millionen Euro zum 30.06. 2022 bei der Sparkasse Mittelthüringen erfolgen müsse. Momentan sei der Freistaat Thüringen hundertprozentiger Eigentümer der TLPVG, die in die ThLG übergehen solle, die auch hundertprozentiges Eigentum des Landes sei. Er bat um Darlegung zur dahinter stehenden Strategie.

**Staatssekretär Weil** erläuterte, für plötzlich im Landeshaushalt auftretende Schulden, die von der Summe her möglicherweise auch selbst für den Einzelplan 10 verkraftbar seien, fehle die gesetzliche Grundlage.

**Herr ter Glane** ergänzte, die Mutter der TLPVG sei zu 100 Prozent die ThLG. Wenn man jetzt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge über den Weg der Verschmelzung die TLPVG aufnehme, würden diese bestehenden Verbindlichkeiten mit aufgenommen werden, wenn diese nicht abgelöst würden. Da die ThürLHO das über den Haushaltsgesetzgeber nicht erlaube, habe man einen anderen Weg finden müssen. Nunmehr würden diese Verbindlichkeiten von der ThLG übernommen und als Ausgleich für diese Übernahme der Verbindlichkeiten bekomme die ThLG den Gegenwert in Grundstücken, weil man das mit für die Grundstücke überwiesenem Geld auch nicht habe machen können.

**Abg. Kießling** äußerte, deswegen habe er soeben schon nachgefragt, wenn der Freistaat Thüringen eine Beteiligung zu 100 Prozent an den Gesellschaften bei der TLPVG habe, warum man bei eingefahrenen Verlusten so lange hinschaue und wie der Aufsichtsrat dahingehend tätig geworden sei.

Zudem interessierte ihn, ob Grunderwerbsteuer für die Übertragung von einer Tochter an die Mutter anfalle, weil man das gemäß § 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) möglicherweise umgehen könnte. Ihn interessierte auch, ob das Gutachten diese Frage mit beleuchtet habe.

Er nahm im weiteren Bezug auf ein im Beteiligungsbericht angegebenes Schreiben aus dem Jahr 2019, dem zu entnehmen sei, dass die ThLG ihre Gemeinnützigkeit schon verloren habe und auch bereits Rückstellungen gebildet worden seien. Er bat um Ausführungen dazu und im Hinblick auf die Eingliederung der TLPVG, ob die dann als Gewerbebetrieb fortgeführt werde.

**Staatssekretär Weil** informierte, die Fortführung sei als Referat im TLLLR geplant.

**Dr. Schmidtke** ergänzte, die Jahre vorher, seit man 1999 die Verantwortung als ThLG übernommen habe, seien immer mit positiven Ergebnissen verlaufen. Der Aufsichtsrat habe natürlich mitbekommen, dass die wirtschaftliche Situation ab etwa 2013/2014 nicht mehr so gewesen sei, wie man sich das erwünscht habe. Daraufhin habe es den Auftrag an die Geschäftsführung gegeben, der auch teilweise mit externer Beratung umgesetzt worden sei, ein Konsolidierungskonzept aufzusetzen und dieses auch regelmäßig fortzuschreiben.

Mit Blick auf die Zeitachse habe das Konsolidierungskonzept, was im Wesentlichen ein Kostensenkungsprogramm und Fruchtfolgerationalisierungsprogramm und Ähnliches gewesen sei, diese positiv erreichten Effekte durch die Rahmenbedingungen der Milchpreiskrise und Dürrejahre zum Teil mehr als aufgezehrt. Entsprechende Ergebnisse hätten sich in der Gewinn- und Verlustrechnung niedergeschlagen. Viel dramatischer in einem Produktionsbetrieb seien aber die liquiditätsmäßigen Auswirkungen, die immer wieder dazu geführt hätten, dass man nachgesteuert habe, Investitionen zurückgefahren worden seien und man sich auf das Nötigste beschränkt habe. Die im öffentlichen Interesse stehende Aufgabe der Versuche, Forschung und Ähnliches habe an dieser Stelle ein Stück weit zurückgefahren werden müssen. Man sei davon ausgegangen, dass diese Umstrukturierung jetzt erfolgen müsse. Es sei unter anderem Ergebnis der Arbeit des Aufsichtsrates, aus den Konsolidierungskonzepten heraus zu schauen, wie es gesichert weitergehen könne, denn auch die Mitarbeiter bekämen natürlich mit, wenn es dem Unternehmen nicht so gehe, wie sie es in den Jahren vorher gewohnt gewesen seien.

Mit Blick auf die Grunderwerbsteuer führte er aus, dass die Flächen von rund 1.250 Hektar, die im Eigentum der TLPVG stünden, mit dieser Vermögensübertragung bzw. Verschmelzung an den Freistaat Thüringen übergängen. Es handele sich um eine Vermögensvollübertragung, die von der Besteuerung der Grunderwerbsteuer ausgenommen sei. Die geplanten auf die ThLG zu übertragenden Flächen als Gegenleistung für den gutachterlich festgestellten Wert für die Schuldenübernahme, für die Grunderwerbsteuern anfielen, sei dahin gehend geprüft worden, ob man diese, weil man sich in der Holdingstruktur bewege, sparen könne, was aber nicht möglich sei. Die werde man als ThLG tragen, weil die Pachteinnahmen in den nächsten

Jahren dazukämen und sich das Risiko minimiere bzw. verloren gehe. Diese schlechten Jahre der TLPVG hätten sich in den Jahresabschlüssen auch über die Wertberichtigung und Ähnliches niedergeschlagen.

Zur Gemeinnützigkeit legte er dar, die ThLG habe bis zum 01.01.2021 zwei Arten der Gemeinnützigkeit gehabt. Zum einen die aus der Abgabenordnung, die bei öffentlichen Aufträgen günstig gewesen sei, weil nur 7 Prozent Mehrwertsteuer zu fakturieren gewesen seien. Diese sei tatsächlich ab 01.01.2021 aberkannt worden. Es gebe aber noch die Gemeinnützigkeit aus dem sogenannten Reichssiedlungsgesetz, die es aufrechtzuerhalten gelte. Die Auflage der Steuerverwaltung sei, dass all die Vermögensgegenstände – und dazu gehöre auch die Beteiligung der TLPVG – einer gemeinnützigen Vermögensbindung unterlägen. Man müsse sich in dem satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck des Gesellschaftsvertrags der ThLG weiterbewegen. Deshalb sei dieses vorliegende Konstrukt nach vielen Prüfungsvarianten nunmehr favorisiert worden.

**Abg. Kemmerich** meinte, er habe über Beiratstätigkeiten Einblick in landwirtschaftliche Betriebe gerade im Großraum Sömmerda, die keine einfachen Jahre hinter sich hätten, aber dass da in den letzten Jahren durchgängig Verluste verzeichnet worden seien, sei ihm nicht bekannt.

Mit Blick auf die zu investierenden 30 Millionen Euro müsse man sich die Frage stellen, ob das nicht eher dem Markt überlassen werde, Milch zu erzeugen und das Prüfwesen doch anders zu organisieren sei. Wenn man bei der Milcherzeugung forschen wolle, könne man doch auch eine Kooperation mit einem Betrieb der Privatwirtschaft eingehen. Außerdem interessierte ihn, wo die 30 Millionen Euro investiert würden.

**Ministerin Taubert** legte dar, in den Berufsschulen investiere der Freistaat Thüringen über die Zuschüsse an die Träger. Hier habe man eine Besonderheit, weil landwirtschaftliche Berufsschulen nicht so breit aufgestellt seien. Deswegen sei es sinnvoll und richtig, wie das auch beim Forst gemacht werde, in solche landeseigenen Ausbildungseinrichtungen zu investieren, weil kein Bauer bzw. keine Agrargenossenschaft diese Aufgabe dem Land einfach abnehmen werde. Sie gehe davon aus, dass solche Kooperationen heute schon existierten. Das Umfeld in der Landwirtschaft sei ein ganz anderes als in Industriezweigen. Deswegen sei der Freistaat Thüringen gut beraten, diese Aufgaben nicht in Privathand zu geben, um sie später dann wieder teuer zurückzukaufen. Sie sehe es als Finanzministerin als bessere Variante für den Freistaat Thüringen an, es tatsächlich in dem von Staatssekretär Weil dargestellten reduzierten Rahmen in staatlicher Hand zu behalten.

**Staatssekretär Weil** führte ergänzend aus, es sei nicht sinnvoll, jetzt eine Zahl hinsichtlich eines positiven Votums zu nennen, wozu in zwei Jahren Kritik von den Abgeordneten geäußert werde, dass mögliche Bedarfe vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht entsprechend kommuniziert worden seien. Deswegen werde ein möglicher Investitionsbedarf mitgeteilt, bei dem nicht erwartet werden könne, dass er in den nächsten Jahren gleich gedeckt werden könne.

Es gebe einen Unterschied zwischen der TLPVG und anderen Agrarunternehmen, diese würden bestimmte kostspielige Aufgaben nicht erbringen, die auch auf ein Betriebsergebnis Niederschlag fänden. Er habe nicht behauptet, dass alle Agrarunternehmen im Freistaat Thüringen rote Zahlen schreiben würden, aber dass man eine schwierige ökonomische Lage bei landwirtschaftlichen Unternehmen in den letzten Jahren habe, werde niemand bestreiten wollen.

Die TLPVG solle in Zukunft die Kernaufgaben wahrnehmen und dazu gehöre, im Nebenbetrieb die Landwirtschaft zu betreiben. Im AfILF werde man sich im Nachgang weiter intensiv zu den fachlichen Themen verständigen müssen, sodass sich auch die Abgeordneten einbringen könnten, welchen Bedarf sie inhaltlich sähen, was notwendig sei und was nicht.

**Hinsichtlich der Zusammensetzung der als Investitionsbedarf eingeschätzten 30 Millionen Euro** informierte er, dass der Milchviehstall dringend saniert werden müsse. Auf die Bemerkung des **Vors. Abg. Emde**, dass für diesen 7 Millionen Euro vorgesehen seien, **sagte er zu, dem HuFA eine detaillierte Auflistung des Investitionsbedarfs nachzuliefern.**

**Abg. Malsch** äußerte, er könne als ordentliches Mitglied des AfILF nur bekräftigen, was der Freistaat Thüringen schon längst habe ausüben müssen, die Aufgabe als Lehr-, Prüf- und Versuchsgut wahrzunehmen. Die TLPVG sei in der Vergangenheit mit einem höheren Anteil an Aufgaben als konventioneller Betrieb falsch aufgestellt gewesen. All die Vorschriften wie beispielsweise die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), deren Einhaltung von Betrieben verlangt werde, müssten zumindest einmal fachlich in den eigenen Institutionen gegengeprüft werden. In den aktuellen Zahlen, was nachgeholt werden müsse, zeige sich, dass da ein Dissens bestanden habe, weil es in anderen Bundesländern parallel laufe oder sogar im Forecast. Hinsichtlich des Themas „Energie“ müsse der Bioenergieeinsatz, der Anbau von neuen Pflanzentechniken, die Klimaresilienz usw. geprüft werden. So etwas werde in einem Lehr-, Prüf- und Versuchsgut gemacht und nicht unter der Prämisse, dass sich das

selbst trage, sondern die Forschung solle auch Wege aufzeigen, die nicht nur akzeptiert würden, sondern die auch praktikabel seien.

Das Landwirtschaftszentrum Eichhof in Bad Hersfeld sei eine Informations- und Bildungseinrichtung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) für den ländlichen Raum und nehme als Lehr-, Prüf- und Versuchsanstalt letztendlich die Aufgaben auch so wahr, wie es mit diesem Beschluss heute umgesetzt werden könne. Es sei keine neue Form der Organisation der Aufgaben, sondern werde in anderen Ländern schon so praktiziert. Von daher sehe er es als richtigen und notwendigen Schritt an.

**Staatssekretär Weil** informierte im Hinblick auf einen wichtigen Unterschied zu anderen Agrarunternehmen, dass die TLPVG keine Direktzahlungen oder Agrarsubventionen aufgrund des EU-Beihilferechts bekomme. Wenn man diese herausrechne, dann könnten sich möglicherweise die Betriebsergebnisse noch einmal ganz anders darstellen.

**Abg. Kießling** interessierte, ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Liquidation bezogen auf das Kerngeschäft der Lehr- und Prüftätigkeiten als solches in diesem Referat 36 im TLLLR entsprechend geprüft habe und ob der Hühnerhof immer noch vorhanden sei.

**Staatssekretär Weil** erläuterte, nicht nur der Hühnerhof, sondern sogar eine Aktie der Südzucker AG sei einmal Bestandteil gewesen. Als Grund führte er an, dass nur Zuckerrüben abgeliefert werden könnten, wenn man eine Aktie der Südzucker AG habe.

Hinsichtlich der Liquidation erschließe sich ihm die Fragestellung nicht. Man brauche die Einrichtung, um das andere tun zu können. Wenn man den Betrieb liquidiere, sei er weg. Dann könne man lediglich ohne Flächen, Tiere und Maschinen noch lehren, prüfen und Versuche durchführen, was er sich schwierig vorstelle. Deswegen strebe man den Weg der Verschmelzung an. Das sei letztlich auch der Wert, der der ThLG erstattet werde, und es seien vor allem die Grundstücke, die den Wert ausmachten.

**Vors. Abg. Emde** fragte nach, wie hoch der Anteil von Lehren, Prüfen und Versuchen am gesamtbetrieblichen Ergebnis und wie hoch der Anteil des Personals jeweils an der reinen Produktion in der Landwirtschaft und diesem wissenschaftlichen oder Forschungsteil sei.

**Dr. Schmidtke** antwortete, eine getrennte Rechnung in prozentualen Anteilen gebe es nicht. Die vorhandenen 42 Mitarbeiter würden für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten gebraucht und

um die Produktion als Infrastruktur für die Versuche, Forschung, Ausbildung und überbetriebliche Ausbildung Schaf und Milch im TLPVG aufrechtzuerhalten.

Ein Ausgliedern kleiner Versuchspartellen irgendwo in einem Versuchsreferat oder in einem überschaubaren Standort sei nie Ziel und Grundgedanke der TLPVG gewesen und sei es heute auch nicht. Thüringen habe eine Agrarstruktur mit großen und mittelgroßen Betrieben. Mit den Versuchsbetrieben beispielsweise in Köllitsch in Sachsen und in Iden in Sachsen-Anhalt repräsentiere man mit entsprechenden Größenordnungen in der Demonstration der Versuche im Feld oder im Stall und mache dort auch die Versuche.

Was in der Landwirtschaft heute an Milch oder Raps, Weizen und Gerste auf den Feldern produziert werde, sei die notwendige Infrastruktur für die Ausbildung in einem Großbetrieb, für großflächigere Versuche und nicht nur schmale Parzellen, die es auch geben müsse, was der Freistaat Thüringen in den Versuchsstationen mache. Das sei eine Kombination, die sich dann zukünftig besser als heute ergänzen werde. Man werde ganz andere Versuche auch zum Tierwohl und zur Energieeffizienz machen müssen, auch wenn in einem Kuhstall nicht mehr 400 Kühe gebraucht würden, es aber vielleicht mit 180 bis 230 Kühen erfolge. Damit erzeuge man vernünftige und praxistaugliche Ergebnisse und nicht nur Vorergebnisse in kleineren Einheiten, die dann wieder in größeren Versuchen verifiziert werden müssten. Das sei der heute schon vorhandene Grundgedanke und sei die Infrastruktur, um diese Forschungs-, Ausbildungs-, Versuchsaufgaben überhaupt tragen und umsetzen zu können.

Es sei insofern auch gut, dass das Versuchsgut drei Standorte in Thüringen, in Weimar-Schöndorf, in Buttstedt und Umgebung und bei Jena habe, um damit zum Beispiel auch verschiedene Standortbedingungen in der Landwirtschaft hervorragend abbilden zu können und wieder repräsentativer zu sein. Diese Produktionsstrukturen würden nicht gebraucht, um zu produzieren, sondern als Infrastruktur.

Die Kooperation hinsichtlich des Hühnerhofs sei entstanden, weil das der erste Stall vor 20 Jahren mit freilaufenden Hühnern auf über zwei oder drei Hektar gewesen sei, was heute fast schon gang und gäbe sei. Es bestehe eine Kooperation mit der Berufsschule in Schwerstedt und mit Schafhaltungsbetrieben. Es sei vor vier oder fünf Jahren das Praxiszentrum ökologischer Landbau eingerichtet worden, wo Ökobetriebe in dem Netzwerk eingebunden seien. Diese Kooperationen könnten auch ausgebaut werden.

**Vors. Abg. Emde** bemerkte, bei einer Versuchs- und Prüfanstalt brauche man doch auch ganz anderes Personal als Melker und Melkerinnen oder Bauern.

**Dr. Schmidtke** informierte, die Traktoristen und die Melker und Melkerinnen, die in aller Regel keine akademische Ausbildung hätten, würden aber von Abteilungsleitern geleitet, die wiederum eine Qualifizierung hätten, die sie auch befähigten, wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu produzieren, die dann wieder in Kooperation mit dem TLLLR ausgewertet würden. Es gebe Jahresarbeitsprogramme, wo die Wissenschaftler oder die dafür qualifizierten Mitarbeiter des TLLLR mit den Mitarbeitern im TLPVG über diese verschiedenen Qualifikationsstufen zusammenarbeiteten, um die Ergebnisse zu erzeugen.

**Vors. Abg. Emde** äußerte im Weiteren, es könnten auch landwirtschaftliche Betriebe Lehrlinge ausbilden, die entsprechend an den zwei Berufsschulen für Landwirtschaft in Schwerstedt und in Stadtroda den theoretischen Teil ableisteten. Ihm erschließe sich nicht, warum das unbedingt im TLPVG sein müsse.

**Dr. Schmidtke** erläuterte, im TLPVG habe man zwei Ausbildungsstränge – zum einen den klassischen, der richtigerweise auch in vielen anderen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen könne, indem Landwirte in der Regel als eigener Nachwuchs ausgebildet würden.

In der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung in der Milchproduktion und in der Schafproduktion erhielten die jungen Menschen eine umfassende landwirtschaftliche Ausbildung. Bei einem klassischen Ackerbaubetrieb seien außer Katzen keine anderen Tiere auf dem Hof. Dann kämen die Lehrlinge im Rahmen ihrer Ausbildung in Verbindung mit der Berufsschule in Schwerstedt in die TLPVG und würden praktisch in der Milchproduktion überbetrieblich ausgebildet. Wenn man das nicht anbiete, gebe es für diese Lehrlinge in ihrem Mutterlehrbetrieb keine Milchproduktion mit der entsprechenden vorgehaltenen Infrastruktur bzw. keine vernünftige, vollständige und abgerundete Ausbildung. Ebenso für die Schafhalter werde die Ausbildung im TLPVG angeboten, da sowieso kaum Nachwuchs vorhanden sei.

**Vors. Abg. Emde** fragte nach, wie hoch die Landesregierung den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzen für Thüringen einschätze, damit der rechtfertige, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in die staatliche Verwaltung eingegliedert werde.

**Staatssekretär Weil** führte aus, es werde ein Bereich übernommen, der ökonomische Herausforderungen habe. Die Verbindlichkeiten würden vorher abgelöst und der Landesregierung sei bewusst, dass auch finanzielle Mittel investiert werden müssten. Er halte das für richtig und notwendig, die Kernaufgaben des TLPVG weiter in öffentlicher Hand wahrzunehmen und die beste Möglichkeit, das zu gewährleisten, sei die Verschmelzung in das TLLLR. Deswegen wolle man diesen Weg beschreiten, ohne dass er es in Zahlen sagen könne, was dann am

Ende an positiven ökonomischen Effekten eintreten werde. Investitionen in Forschung, Lehre und Versuch seien immer etwas, wo wohl kaum schwarze Zahlen geschrieben würden, sondern wo die öffentliche Hand mit Recht sage, dass es eine öffentlich zu finanzierende Aufgabe sei. Was nicht ausschließe, darauf zu achten, dass das Ganze effizient und ökonomisch gut geleistet werde.

**Abg. Kießling** äußerte, er habe den Aussagen der Geschäftsführung des TLPVG entnehmen können, dass im Kuhstall die leistungsstärkste Herde Deutschlands mit 200 bis 500 Tieren, die 11.500 Liter Milch gäben, stehe. Ihn interessierte, warum man das nicht gescheit vermarkte, sodass entsprechende Gewinne im betriebswirtschaftlichen Sinne generiert werden könnten. Außerdem bat er um Darlegung zur künftigen Vermarktungsstrategie, dass mit den ganzen Investitionen auch ein Ertrag erwirtschaftet werde, der zugunsten der Lehrlinge des Freistaates Thüringen genutzt oder zum Beispiel diese Milch hier im Landtag konsumiert werden könnte.

**Staatssekretär Weil** erläuterte, dort befinde sich das modernste Melkkarussell, aber die Ställe entsprächen nicht den Standards, die beispielsweise an die eigenen Landwirte erhoben würden. Es sei nicht vorgesehen, die Ställe auszubauen und zu erweitern, sondern es bestehe die Notwendigkeit, sie auf den aktuellen fachlichen Stand zu bringen.

Das TLPVG werde die Milch weder unter den Bediensteten des TMIL, TLLLR oder des Landtags verteilen, sondern sie werde über Milchliefverträge vermarktet. Mit dem letzten Vertrag habe man gerade 58 Cent pro Liter bekommen.

Er schlug vor, dass der HuFA sich das vor Ort einmal anschauen könne.

**Auf Antrag des Vors. Abg. Emde wurde die Landtagsverwaltung einstimmig gebeten, ein unkorrigiertes Vorabprotokoll dieses Tagesordnungspunktes für die Beratung im Plenum zur Verfügung zu stellen.**

**Der HuFA beschloss mehrheitlich die Empfehlung, dass die Einwilligung des Landtags gemäß 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO in die Übertragung von Grundstücken gemäß der Vorlage 7/3918 im Zuge der Eingliederung der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchs GmbH in das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum erteilt wird (vgl. zwischenzeitlich verteilte Drucksache 7/5737).**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**

### **3. Punkt 3 der Tagesordnung:**

#### **Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach Artikel 91 a des Grundgesetzes**

#### **hier: Informationen über die voraussichtliche Mittelanmeldung des Freistaats Thüringen für das Haushaltsjahr 2023"**

– Vorlage 7/3907 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 GO)

**Auf Antrag des Vors. Abg. Emde wurde die Landtagsverwaltung einstimmig gebeten, ein unverbindliches Vorabprotokoll dieses Tagesordnungspunktes für die Beratung im AfILF zur Verfügung zu stellen.**

**Vors. Abg. Emde** erinnerte an die Vereinbarung, dass zunächst eine Vorabberatung der Mittelanwendung stattfinde.

**Staatssekretär Weil** berichtete, hinsichtlich des gemeinsamen Anliegens von HuFA und AfILF, frühzeitig bei der jährlichen Mittelanmeldung für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eingebunden zu werden, habe das TMIL ein zweistufiges Beteiligungsverfahren entwickelt, das mit beiden Ausschüssen einvernehmlich abgestimmt worden sei. In Stufe 1 des Verfahrens würden der HuFA und der AfILF von der Landesregierung über die vorläufige Anmeldung der GAK-Mittel auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause unterrichtet. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine belastbaren Angaben zum GAK-Finanzrahmen für das Folgejahr seitens des Bundes vorlägen, sei für die Mittelanmeldung zunächst das GAK-Budget des Vorjahres mit entsprechendem Änderungsvorbehalt heranzuziehen. Auf genau diese momentane Sachlage stütze sich die vorläufige GAK-Anmeldung für 2023, die als schriftliche Informationsvorlage für die heutige Ausschusssitzung vorgelegt worden sei.

Zu den wesentlichen Aspekten führte er aus, in Thüringen würden die GAK-Mittel über verschiedene Förderinstrumente umgesetzt. Im Einzelnen seien das der Reguläre Rahmenplan, die Sonderrahmenpläne für die ländliche Entwicklung, für den Insektenschutz und für den präventiven Hochwasserschutz und zum Dritten zweckgebundene Mittel, die speziell für die Bewältigung von Folgen der Extremwetterereignisse im Wald, für Waldumbaumaßnahmen, das Tierwohl, den Herdenschutz, das Wolfsmanagement sowie Maßnahmen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft vorgesehen seien.

Bei den bisherigen Überlegungen sei man zunächst vom einem verfügbaren GAK-Bundesbudget in Höhe von 1,334 Milliarden Euro Kassenmittel zuzüglich 798 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen für 2023 ausgegangen. Das entspreche dem Mittelvolumen im Bundeshaushalt 2022.

Die Mittelaufteilung auf die einzelnen Förderinstrumente – wie in der Übersicht 1 der Vorlage 7/3907 ausgewiesen – sei vom Bund vorgegeben. Schlüsselgerecht stehe Thüringen ein maximales GAK-Mittelvolumen von 104,63 Millionen Euro Kassenmittel und 69,93 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Aufgrund der Situation im Landeshaushalt 2023 habe man im Aufstellungsverfahren zum Thüringer Landeshaushalt zwischen den angemeldeten Bedarfen der Fachbereiche, der Inanspruchnahme der GAK-Mittel im Vorjahr und dem voraussichtlich verfügbaren GAK-Finanzrahmen 2023 eine Auslotung vorgenommen. Im Ergebnis dessen seien im Kapitel 10 12 insgesamt 87,73 Millionen Euro GAK-Mittel veranschlagt worden. Davon dienten 40 Prozent Landesmittel in Höhe von 35,109 Millionen Euro zur Kofinanzierung der Bundesmittel.

Vom TMIL sei beabsichtigt, insgesamt 90 Millionen Euro in die GAK-Mittel Anmeldung für 2023 einzubringen. Dieser Betrag entspreche dem bisher angenommenen Gesamtvolumen, das bei der Planung der Ansätze im Kapitel 10 12 ursprünglich zugrunde gelegt worden sei. Mit dieser Variante behalte man die Flexibilität, bei eventuell freiwerdenden Landeskofinanzierungsmitteln im Haushaltsvollzug 2023 gegebenenfalls einen größeren Anteil an Bundesmitteln abrufen zu können.

Im Laufe der Jahre habe sich das Förderspektrum der GAK zunehmend erweitert. Es seien spezifische Sonderrahmenpläne und Maßnahmen mit Zweckbindung hinzugekommen. Die inhaltliche und finanzielle Planung der GAK erfolge in einem fortlaufenden Prozess, der oft durch agrarpolitische Vorgaben des Bundes sowie von Vorschlägen aus den Ländern geprägt sei. Bei der Planung der GAK-Mittel in Thüringen für das kommende Haushaltsjahr knüpfe man an die bisherigen Aktivitäten an. Unter der Prämisse der Anschlussfinanzierung von Maßnahmen mit einem mehrjährigen Verpflichtungszeitraum und der Bereitstellung der nationalen Kofinanzierungsmittel für die ELER-Maßnahmen sei der GAK-Finanzrahmen im Wesentlichen abgesteckt.

In der Übersicht 2 der Vorlage 7/3907 sei ersichtlich, welche Finanzmittel man für welche Förderinstrumente anmelden werde. Im Regulären Rahmenplan kämen die Mittel vordergründig dem breiten Spektrum der bisherigen Kernmaßnahmen wie beispielsweise integrierte Städteentwicklung und KULAP-Maßnahmen weiterhin zugute.

Der Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ liefere einen zusätzlichen Beitrag für die ländliche Entwicklung in den Dörfern und Kommunen des Freistaats Thüringen. Mit dem Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ würden die Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie der Vertragsnaturschutz und die Landschaftspflege verstärkt, um somit dem zunehmenden Insektenrückgang entgegenzusteuern. Mit den zweckgebundenen Mitteln reagiere der Gesetzgeber in komplexer Art und Weise auf die akut anstehenden Gegebenheiten. Einen breiten Raum nehme nach wie vor die Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und dessen künftige Bewirtschaftung ein. Im Sinne des Tierwohls gehe es um nachhaltige und tiergerechte Haltungsverfahren und die gezielte Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Um Konflikte zwischen Artenschutz und nachhaltiger Landwirtschaft zu verringern, würden Mittel im Rahmen des Wolfsmanagements und zum Herdenschutz bereitgestellt. Bei der Maßnahme „Emissionsminderungen Landwirtschaft“ stünden Nachrüstungen bei Stallbauten zur Minderung von Umweltbelastungen der Landwirtschaft auf dem Programm. Der Sonderrahmenplan „Hochwasserschutz“ sei als Konsequenz aus den Hochwasserschutzgeschehen 2013 geschaffen worden. In Thüringen würden Mittel für die zwei Vorhaben Deichrückverlegung der nördlichen Gera-Aue und Retentionsraum der Unstrutau verwendet. Diese komplexen GAK-Maßnahmen belegten, dass ein Förderbedarf im Agrar- und Infrastrukturbereich des Landes auch weiterhin ungebrochen bestehe.

Erfahrungsgemäß erhalte die Landesregierung die offiziellen Unterlagen für die Mittelanmeldung 2023 und insbesondere im GAK-Finanzrahmen voraussichtlich erst im August dieses Jahres. Vor diesem Hintergrund bat er zu beachten, dass es sich bei der Vorlage zunächst um eine Zwischeninformation in Form einer vorläufigen Mittelanmeldung mit Änderungsvorbehalt handele. In der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens werde das TMIL nach Vorlage der Anforderung des Bundes die GAK-Mittelanmeldung in bewährter Weise vorbereiten, mit den Ressorts abstimmen und die Ausschüsse nach erfolgter Kabinettsbefassung entsprechend unterrichten. Man sei zuversichtlich, dass trotz des weiterhin bestehenden engen Zeitfensters bei der GAK-Mittelanmeldung mit diesem Verfahren ein Weg gefunden worden sei, der eine frühzeitige Einbindung der Ausschüsse des Landtags ermögliche.

**Abg. Kowalleck äußerte die Bitte, bei Vorlage der Anforderung des Bundes dem Ausschuss eine entsprechende Zwischeninformation zu übermitteln, was Staatssekretär Weil zusagte.**

**Abg. Kowalleck** fragte mit Blick auf die Aussage, dass eine Auslotung vorgenommen worden sei und die Mittel nicht zu 100 Prozent kofinanziert würden, ob die vom Bund zur Verfügung

gestellten Fördermittel noch entsprechend genutzt werden könnten, wenn eine Kofinanzierung später für den Rest erfolgen könne.

**Staatssekretär Weil** antwortete, ein bisschen gehe es den Ländern ab und an mit dem Bund so, wie es möglicherweise den Kommunen mit dem Land gehe. Der Bund lege Programme auf, weite die fachlich durchaus auch sinnvollerweise immer mehr aus, aber das führe dazu, dass die Länder dazu gezwungen seien, immer mehr Kofinanzierungsmittel aufzubringen.

Man befinde sich im Verfahren des Haushaltsbeschlusses des Kabinetts. In den Budgetverhandlungen mit dem Finanzministerium habe man entsprechend entschieden, einen geringeren Betrag an Mitteln anzumelden, als der Bund eigentlich bereitstelle, weil es nicht möglich gewesen sei, weitere Kofinanzierungsmittel aufzubringen. Man bewege sich damit auf dem Niveau der Vorjahre.

**Frau Seifert** ergänzte, dass das Verfahren in den letzten beiden Jahren bereits so gehandhabt worden sei. Es sei nicht der volle Rahmen, den der Bund zur Verfügung stelle, in den Haushalt eingestellt worden. Laut § 11 Abs. 3 ThürHhG 2022 bestehe aber die Möglichkeit, wenn die Bedarfe dann tatsächlich gegeben seien, die höher beim Bund angemeldeten Mittel abzurufen, wenn auch die Kofinanzierung aus dem Einzelplan 10 zur Verfügung gestellt werde. Man warte immer erst einmal ab, wie sich die Bedarfslage bzw. der Abruf darstelle. Wenn sich dann zeige, dass mehr als die im Haushalt etatisierten Mittel gebraucht würden, dann gebe es laut dem Haushaltsgesetz die Möglichkeit der Nachsteuerung wie bei den EU-Programmen und bei anderen Bund-Länder-Programmen. Dann müsse man noch die Kofinanzierungsmittel bereitstellen, könne aber weiterhin handelnd tätig werden. Orientiert sei das Ganze immer an den Ist-Ergebnissen der Vorjahre, damit nicht zu viele Landeskofinanzierungsmittel eingestellt würden, die am Ende vielleicht nicht abfließen und sie anderen Bereichen entzogen würden. Deshalb erfolge hier eine sehr realistische Veranschlagung.

**Abg. Kowalleck** interessierte, inwieweit Thüringen auf die momentane wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Bereichen durch den Ukraine-Krieg reagieren müsse und ob hier auch Veränderungen vorzunehmen seien.

**Staatssekretär Weil** bejahte dies und wies darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine haushälterische, sondern eher um eine inhaltliche Diskussion handele. Zur Thematik, ob ein Bedarf bestehe, in der Agrarpolitik aufgrund aktueller Entwicklungen nachzusteuern, gebe es eine intensive Debatte zwischen den Bundesländern und dem Bund. Bei der Frage, wofür

nutze man Stilllegungsflächen und was könne man darauf anbauen, habe es dazu eine Entscheidung des Bundesrates gegeben. Der mögliche Rahmen dessen werde ganz oft von der EU und dann zum Zweiten natürlich durch die Bundesländer über den Bundesrat festgesetzt. Der Gestaltungsrahmen in Thüringen sei überschaubar.

Man habe in Vorbereitung der neuen Förderperiode ab 2023 im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik diskutiert, welche Maßnahmen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen abgeändert werden müssten. Es bestehe Bedarf, im Bereich Tierwohl nachzusteuern, weil es enorme Investitionsbedarfe gebe, und es bestünden enorme Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz an die Landwirtschaft. Da seien die Programmrahmen gemeinsam mit dem TMUEN entsprechend angepasst worden, um die Unternehmen besser unterstützen zu können. In vierzehn Tagen finde dazu eine Agrarministerkonferenz statt, ob insgesamt in der Bundesrepublik im Bereich der Agrarpolitik nachgesteuert werden müsse, weil möglicherweise plötzlich neue Bedarfe vorhanden seien. Diese Diskussion sei noch offen, werde gerade geführt und daher könne er noch kein inhaltliches Ergebnis verkünden.

**Vors. Abg. Emde** interessierte mit Blick auf die Notwendigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen, ob bei diesen Anmeldungen Unterschiede gemacht würden, sodass die Mittel für den Hochwasserschutz ganz konkret zu 100 Prozent angemeldet und kofinanziert würden und dafür andere Förderbereiche möglicherweise weniger bedacht würden.

**Herr Lenzer** bejahte dies und führte im Weiteren aus, es gebe eine feste Vorgabe seitens des Bundes, welche Gelder für welche Maßnahmen der sechs verschiedenen Förderinstrumente zur Verfügung gestellt würden. Für den Hochwasserschutz stelle der Bund jedes Jahr etwa 100 Millionen Euro den Bundesländern zur Verfügung. Dafür sei der Bedarf von Thüringen vom TMUEN beantragt und zu 100 Prozent auch veranschlagt worden.

**Abg. Kießling** fragte nach, ob bei der Breitbandversorgung im ländlichen Raum die Förderung auch zu 100 Prozent ausgeschöpft werde und ob es eine konkrete Bedarfsplanung für den Breitbandausbau im ländlichen Raum gebe.

**Herr Lenzer** erläuterte, bei der Breitbandversorgung handele es sich um eine Maßnahme innerhalb des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“, dort seien verschiedene Maßnahmen enthalten, wo auch die Dorferneuerung einen gewissen Schwerpunkt bilde. Es bestehe die Möglichkeit, die Mittel je nach Bedarf auf die einzelnen Maßnahmen innerhalb dieses Förderbereiches umzuschichten. Im Moment sei im Haushaltsplanentwurf 2023 ein Bedarf in Höhe von 1 Million Euro angemeldet worden. Wenn vom TMWWDG noch ein höherer

Bedarf im Laufe des Haushaltsvollzuges angemeldet werde, besteht die Möglichkeit, zu variieren und Maßnahmen, die vielleicht nicht so gut liefen, entsprechend zugunsten der Breitbandversorgung umzuschichten.

**Abg. Kießling** fragte nach, ob es sich um eine realistische Anmeldung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf handele.

**Herr Lenzer** erläuterte, die Planung beruhe letztlich auf der Anmeldung des jeweiligen bewirtschaftenden Ressorts. Das TMIL habe vom TMWWDG diesen Anmeldebetrag zugearbeitet bekommen und demzufolge sei er auch so eingestellt worden. Man sei weiterhin mit dem TMWWDG ständig im Kontakt darüber. Es gebe gerade beim Breitband mehrere Förderinstrumente, unter anderem ein sehr gut finanziell ausgestattetes Programm des Bundes. Nach seinem Kenntnisstand werde dieses Bundesprogramm gerade im TMWWDG sehr gut genutzt.

**Der Ausschuss nahm die Informationen der Landesregierung über die voraussichtliche Mittelanmeldung des Freistaats Thüringen für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**

Protokollantin